

PKS 2020 Ländervergleich

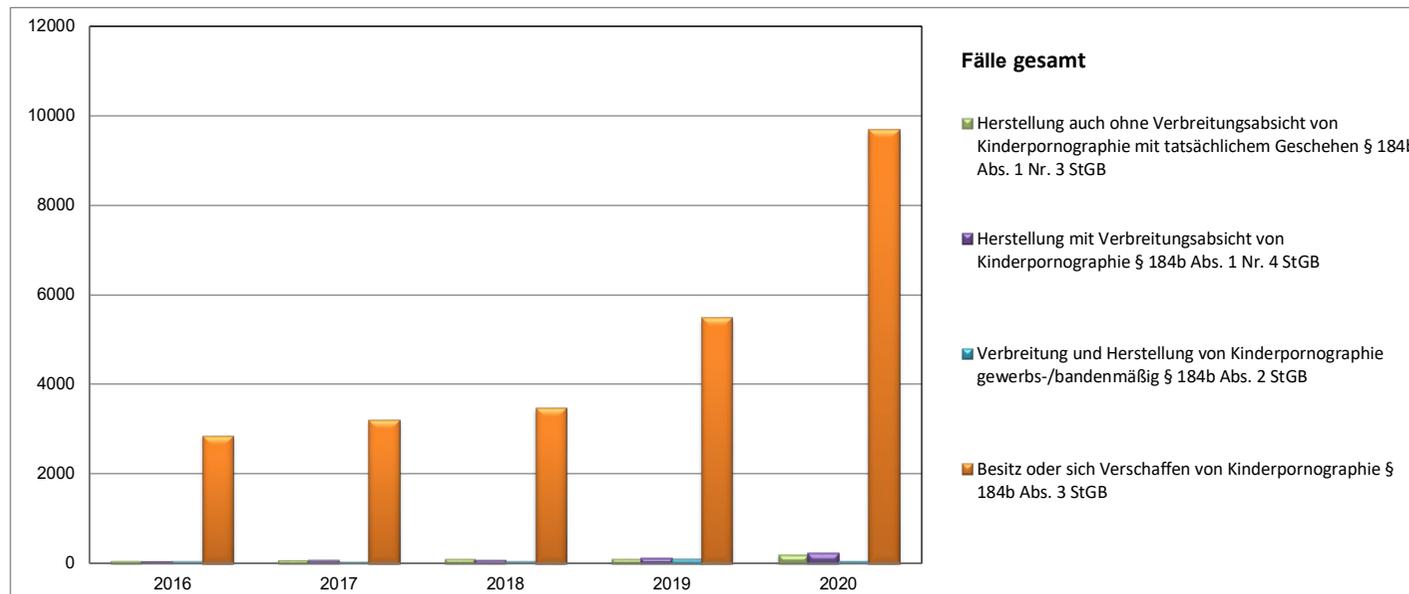
Bundesland	Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB		Missbrauch von Jugendlichen § 182 StGB		Missbrauch von Schutzbefohlenen § 174 StGB		Kinder- pornografie* § 184b StGB		Jugend- pornografie* § 184c StGB	
	Fälle 2020 absolut	Fälle/ 100.000 Einw.	Fälle 2020 absolut	Fälle/ 100.000 Einw.	Fälle 2020 absolut	Fälle/ 100.000 Einw.	Fälle 2020 absolut	Fälle/ 100.000 Einw.	Fälle 2020 absolut	Fälle/ 100.000 Einw.
Baden-Württemberg	1.437 (43*)	13	79	1	41	0	2.416	22	389	4
Bayern	1.974 (223*)	15	111	1	46	0	2.762	21	440	3
Berlin	829 (178*)	23	76	2	67	2	639	17	107	3
Brandenburg	511 (18*)	20	44	2	26	1	360	14	60	2
Bremen	149 (7*)	22	9	1	5	1	170	25	25	4
Hamburg	199 (8*)	11	14	1	5	0	312	17	60	3
Hessen	904 (149*)	14	72	1	33	1	1.449	23	243	4
Mecklenburg-Vorpommern	319 (19*)	20	32	2	13	1	346	22	71	4
Niedersachsen	1.747 (321*)	22	117	1	21	0	2.063	26	455	6
Nordrhein-Westfalen	3.353 (517*)	19	308	2	64	0	4.776	27	707	4
Rheinland-Pfalz	670 (15*)	16	47	1	23	1	1.038	25	189	5
Saarland	149 (4*)	15	14	1	8	1	192	19	44	4
Sachsen	885 (24*)	22	53	1	21	1	792	19	123	3
Sachsen-Anhalt	506 (48*)	23	51	2	15	1	496	23	62	3
Schleswig-Holstein	521 (34*)	18	31	1	16	1	594	20	79	3
Thüringen	441 (17*)	21	44	2	22	1	356	17	53	2
Bund echte Zählung	14.594 (1.625*)	18	1.102	1	426	1	18.761	23	3.107	4
<i>Bund echte Zählung 2019</i>	<i>13.670</i>	<i>16</i>	<i>900</i>	<i>1</i>	<i>388</i>	<i>0</i>	<i>12.262</i>	<i>15</i>	<i>1.991</i>	<i>2</i>
	* davon schwerer sexueller Missbrauch § 176a									
<u>Hinweis:</u>	Die Daten sind der Polizeilichen Kriminalstatistik 2020 (BKATabellen - Tabelle 01 - Länder) entnommen. Als "Fall" wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik in der Regel jede im Rahmen eines Ermittlungsvorganges bekanntgewordene rechtswidrige Handlung bezeichnet, d. h. nicht erfasst sind die Anzahl der Geschädigten und die Anzahl der Fälle, die niemandem oder nur anderen Personen als der Polizei bekannt sind. Andererseits führen nicht alle Fälle zu Verurteilungen und falls zugleich auch schwerere Delikte verwirklicht worden sind, wird der Fall möglicherweise nur in der schwereren Kategorie aufgeführt.									
<u>Quelle:</u>	https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2020/PKSTabellen/LandFalltabellen/landFalltabellen.html?nn=145488									

Herstellung, Besitz und Verbreitung kinderpornografischen Materials (Anzahl der Fälle)

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
Verbreitung von Kinderpornografie § 184b Abs. 1 Nr. 1 StGB	2.478	2.921	3.440	5.804	7.624
Besitzverschaffung für andere von Kinderpornografie § 184b Abs. 1 Nr. 2 StGB	218	224	319	652	990
Herstellung auch ohne Verbreitungsabsicht von Kinderpornografie mit tatsächlichem Geschehen § 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB	64	85	117	117	190
Herstellung mit Verbreitungsabsicht von Kinderpornografie § 184b Abs. 1 Nr. 4 StGB	47	63	79	119	219
Verbreitung und Herstellung von Kinderpornograie gewerbs-/bandenmäßig § 184b Abs. 2 StGB	37	29	32	93	52
Besitz oder sich Verschaffen von Kinderpornografie § 184b Abs. 3 StGB	2.843	3.190	3.462	5.477	9.686
Fälle gesamt	5.687	6.512	7.449	12.262	18.761

Veränderung 2019- 2020
31,36%
51,84%
62,39%
84,03%
-44,09%
76,85%
53,00%

Quelle: Bundeskriminalamt, PKS 2020



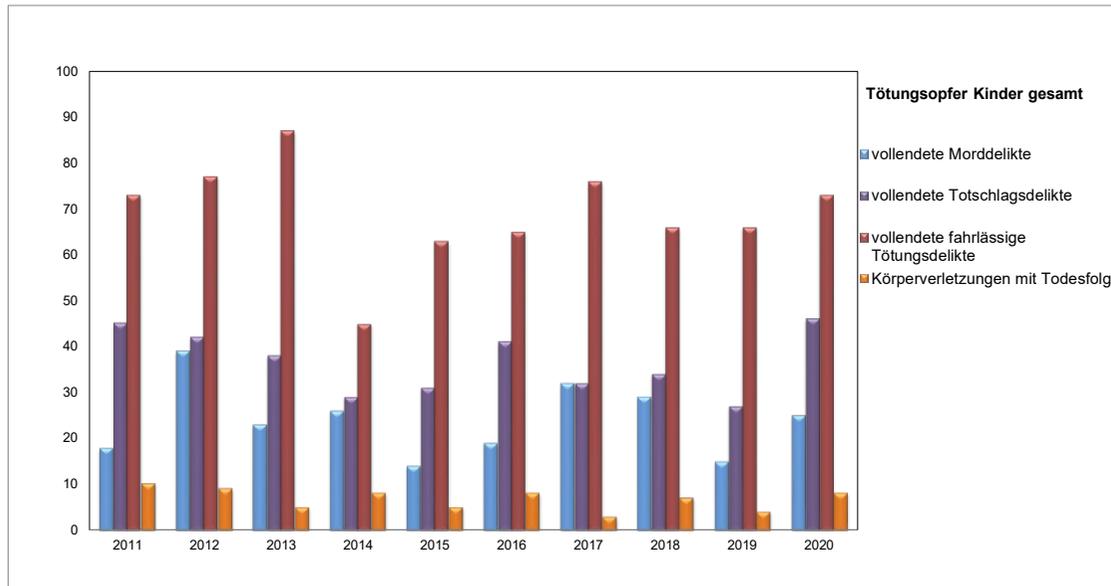
Vollendete Mord-, Totschlags- und fahrlässige Tötungsdelikte und Körperverletzungen mit Todesfolge (Anzahl der kindlichen Opfer)

Jahr	2011		2012		2013		2014		2015		2016		2017		2018		2019		2020	
Alter	davon unter 6	unter 14	davon unter 6	unter 14	davon unter 6	unter 14	davon unter 6	unter 14	davon unter 6	unter 14	davon unter 6	unter 14	davon unter 6	unter 14	davon unter 6	unter 14	davon unter 6	unter 14	davon unter 6	unter 14
vollendete Morddelikte	18	9	39	18	23	14	26	12	16	5	19	7	32	19	29	18	15	9	25	13
vollendete Totschlagsdelikte	45	41	42	40	38	31	29	26	38	37	41	35	32	28	34	30	27	23	46	37
vollendete fahrlässige Tötungsdelikte	73	55	77	52	87	63	45	35	68	55	65	51	76	62	66	54	66	57	73	57
vollendete Körperverletzungen mit Todesfolge	10	9	9	8	5	5	8	8	8	8	8	7	3	3	7	6	4	4	8	8
Tötungsoffer gesamt	146	114	167	118	153	113	108	81	130	105	133	100	143	112	136	108	112	93	152	115

Quelle: Bundeskriminalamt, PKS 2020

* In diesen Jahren w urde zudem jew eils ein Kind Opfer der sexuellen Gew alt mit Todesfolge.

010000	Mord § 211 StGB
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB
030000	Fahrlässige Tötung § 222 StGB - nicht i.V.m. Verkehrsunfall -
221000	Körperverletzung mit Todesfolge §§ 227, 231 StGB



Veränderung Vergleich 2019 - 2020	
vollendete Morddelikte	66,67%
vollendete Totschlagsdelikte	70,37%
vollendete fahrlässige Tötungsdelikte	10,61%
Körperverletzungen mit Todesfolge	100,00%
Tötungsoffer Kinder gesamt	35,71%

Opfertabelle

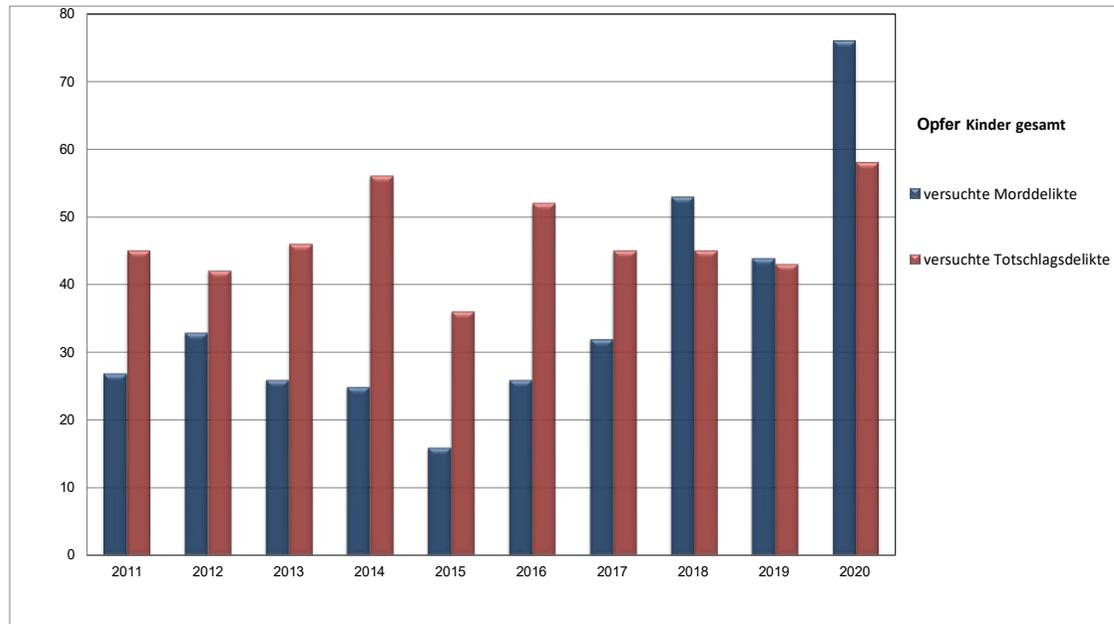
Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
vollendete Morddelikte	18	39	23	26	14	19	32	29	15	25
vollendete Totschlagsdelikte	45	42	38	29	31	41	32	34	27	46
vollendete fahrlässige Tötungsdelikte	73	77	87	45	63	65	76	66	66	73
Körperverletzungen mit Todesfolge	10	9	5	8	5	8	3	7	4	8
Tötungsoffer gesamt	146	167	153	108	113	133	143	136	112	152

Versuchte Mord- und Totschlagsdelikte (Anzahl der kindlichen Opfer)

Jahr	2011		2012		2013		2014		2015		2016		2017		2018		2019		2020	
	Alter	Unter 14	davon unter 6	Unter 14																
versuchte Morddelikte	27	9	33	16	26	12	25	14	16	10	26	12	32	19	53	24	44	26	76	25
versuchte Totschlagsdelikte	45	26	42	25	46	28	56	46	36	23	52	31	45	32	45	25	43	25	58	41
Opfer gesamt	72	35	75	41	72	40	81	60	52	33	78	43	77	51	98	49	87	51	134	66

Quelle: Bundeskriminalamt, PKS 2019

01000i Mord § 211 StGB
 Totschlag und Tötung auf
 02000i Verlangen §§ 212, 213, 216



Veränderung Vergleich 2019 - 2020	
versuchte Morddelikte	72,73%
versuchte Totschlagsdelikte	34,88%
Opfer Kinder gesamt	54,02%

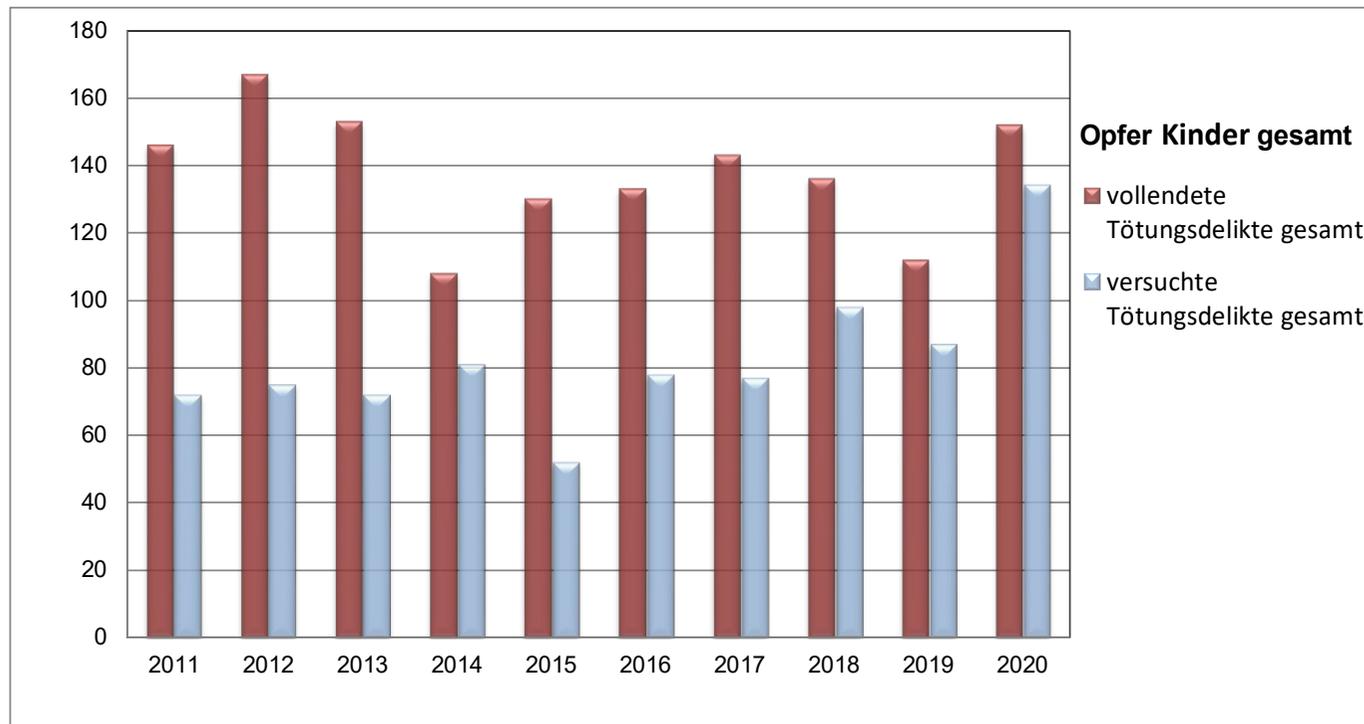
Opfer Kinder gesamt

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
versuchte Morddelikte	27	33	26	25	16	26	32	53	44	76
versuchte Totschlagsdelikte	45	42	46	56	36	52	45	45	43	58
Opfer gesamt	72	75	72	81	52	78	77	98	87	134

Versuchte und vollendete Tötungsdelikte (Anzahl der kindlichen Opfer)

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
vollendete Tötungsdelikte gesamt	146	167	153	108	130	133	143	136	112	152
versuchte Tötungsdelikte gesamt	72	75	72	81	52	78	77	98	87	134
Opfer gesamt	218	242	225	189	182	211	220	234	199	286

Quelle: Bundeskriminalamt, PKS 2020

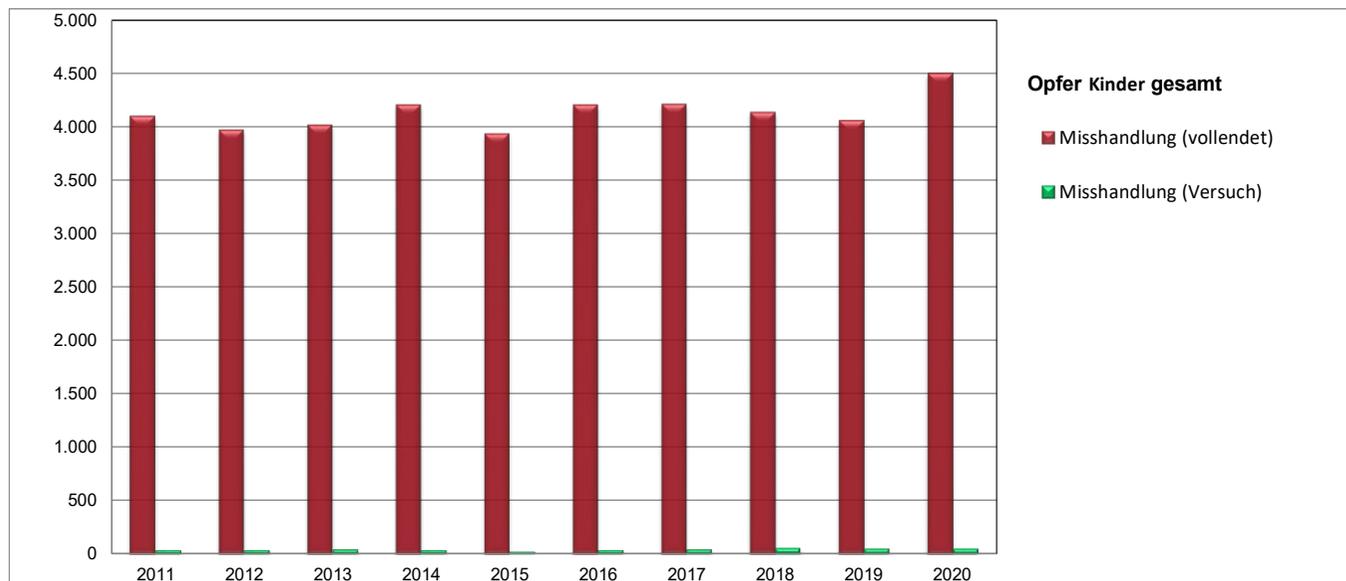


Veränderung Vergleich 2019 - 2020	
Tötungsoffer gesamt	35,71%
Versuche gesamt	54,02%
Opfer Kinder gesamt	43,72%

Misshandlung von Kindern (Anzahl der kindlichen Opfer)

Jahr	2011		2012		2013		2014		2015		2016		2017		2018		2019		2020	
	unter 14	davon unter 6																		
Misshandlung (vollendet)	4.096	1.673	3.967	1.712	4.016	1.773	4.204	1.835	3.929	1.650	4.204	1.913	4.208	1.813	4.129	1.703	4.055	1.713	4.497	1.905
Misshandlung (Versuch)	30	14	31	13	35	24	29	14	21	15	33	20	39	17	51	32	45	24	45	32
Misshandlung gesamt	4.126	1.687	3.998	1.725	4.051	1.797	4.233	1.849	3.950	1.665	4.237	1.933	4.247	1.830	4.180	1.735	4.100	1.737	4.542	1.937

Quelle: Bundeskriminalamt, PKS 2020



Veränderung Vergleich 2019 - 2020	
Misshandlung vollendet	10,90%
Misshandlung versucht	0,00%
Opfer Kinder gesamt	10,78%

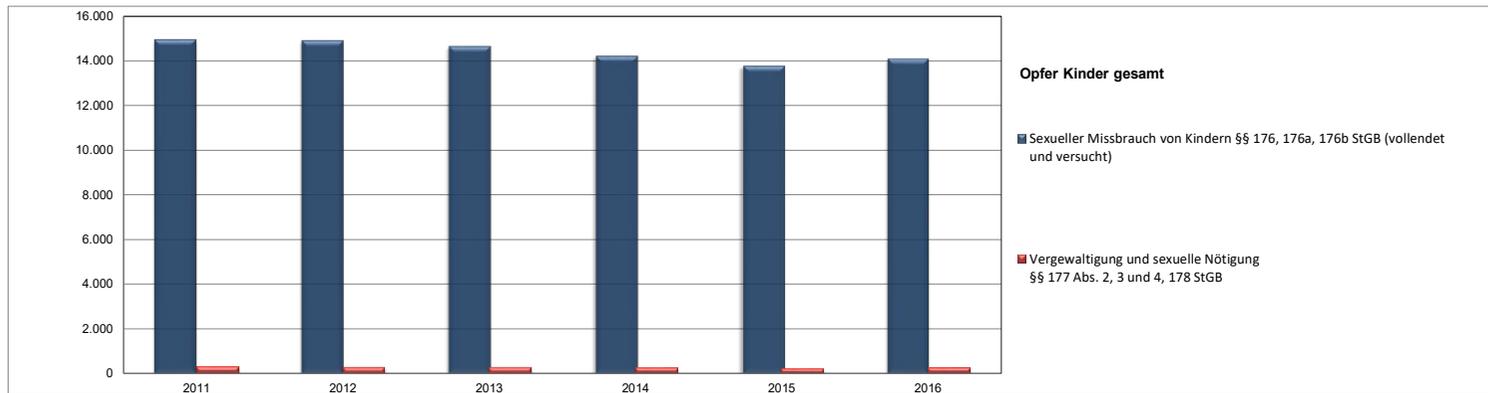
Opfer Kinder gesamt

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Misshandlung (vollendet)	4.096	3.967	4.016	4.204	3.929	4.204	4.208	4.129	4.055	4.497
Misshandlung (Versuch)	30	31	35	29	21	33	39	51	45	45
Opfer gesamt	4126	3998	4051	4233	3950	4237	4247	4.180	4.100	4.542

Sexualisierte / sexuelle Gewalt (Anzahl der kindlichen Opfer)

Jahr	2011		2012		2013		2014		2015		2016	
	unter 14	davon unter 6										
Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB (vollendet)	14.060	1.845	13.934	1.857	13.647	1.212	13.374	1.671	12.984	1.709	13.210	1.607
Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB (versucht)	858	75	931	79	963	71	794	61	749	58	841	70
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung §§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB (vollendet)	267	17	254	21	236	18	207	20	178	18	220	25
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung §§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB (versucht)	27	2	30	0	31	2	20	2	17	2	25	0
Opfer gesamt	15.212	1.939	15.149	1.957	14.877	1.303	14.395	1.754	13.928	1.787	14.296	1.702

Quelle: Bundeskriminalamt, PKS 2020



Opfer Kinder gesamt

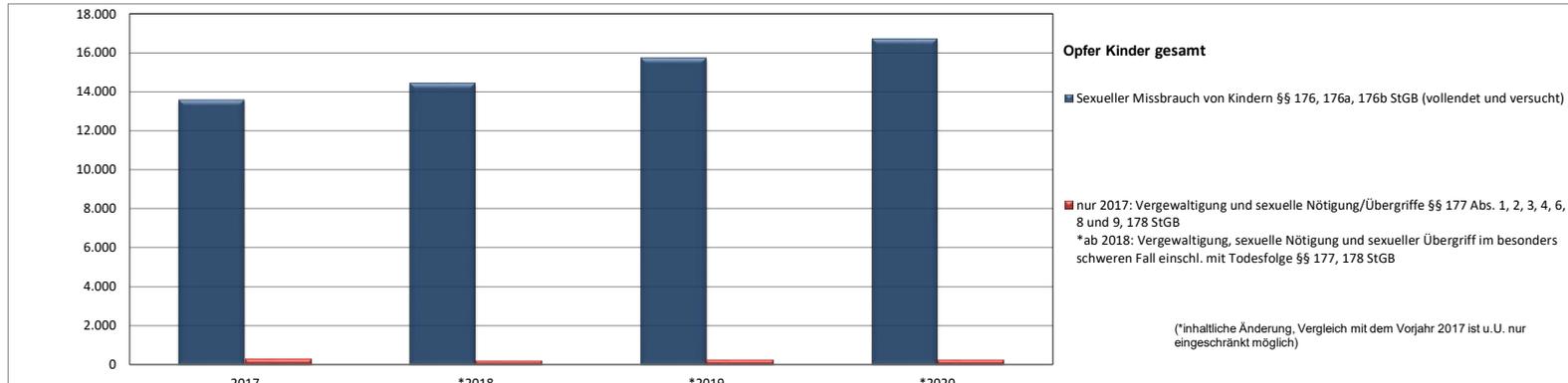
Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB (vollendet und versucht)	14.918	14.865	14.610	14.168	13.733	14.051
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung §§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB	294	284	267	227	195	245
Opfer gesamt	15.212	15.149	14.877	14.395	13.928	14.296

Sexualisierte / sexuelle Gewalt (Anzahl der kindlichen Opfer)

Jahr	2017			2018		2019		2020	
	unter 14	davon unter 6		unter 14	davon unter 6	unter 14	davon unter 6	unter 14	davon unter 6
Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB (vollendet)	12.850	1.543	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB (vollendet)	13.683	1.766	14.898	1.859	16.018	2.094
Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB (versucht)	689	69	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB (versucht)	727	60	803	78	668	78
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung/Übergriffe §§ 177 Abs. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8 und 9, 178 StGB (vollendet)	264	23	*Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge §§ 177, 178 StGB (vollendet)	179	13	218	21	210	22
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung/Übergriffe §§ 177 Abs. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8 und 9, 178 StGB (versucht)	29	1	*Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge §§ 177, 178 StGB (versucht)	17	0	17	0	25	2
Opfer gesamt	13.832	1.636		14.606	1.839	15.936	1.958	16.921	2.196

Quelle: Bundeskriminalamt, PKS 2020

*inhaltliche Änderung, Vergleich mit dem Vorjahr 2017 ist u.U. nur eingeschränkt möglich



Opfer Kinder gesamt

Jahr	2017	*2018	*2019	*2020
Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB (vollendet und versucht)	13.539	14.410	15.701	16.686
nur 2017: Vergewaltigung und sexuelle Nötigung/Übergriffe §§ 177 Abs. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8 und 9, 178 StGB				
*ab 2018: Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge §§ 177, 178 StGB	293	196	235	235
Opfer gesamt	13.832	14.606	15.936	16.921

Veränderung Vergleich 2019 - 2020	
Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB (vollendet und versucht)	6,27%
Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge §§ 177, 178 StGB (vollendet und versucht)	0,00%
Opfer Kinder gesamt	6,18%



Zahlen und Fakten

Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Die im Folgenden zusammengestellten Angaben zur Häufigkeit sexueller Gewalt, zu betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie zu Tätern und Täterinnen sind aus sehr unterschiedlichen Quellen zusammengetragen. Sie sind aufgrund unterschiedlicher Erhebungskontexte und -zeitpunkte sowie den jeweiligen Fragestellungen, Definitionen und Befragtengruppen, die den Studien zugrunde liegen, nur sehr eingeschränkt miteinander vergleichbar.¹ Sie verdeutlichen vielmehr den Mangel an aktuellen und vergleichbaren Zahlen zur Prävalenz und Erscheinungsform sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Deutschland. Eine nationale Prävalenzerhebung zu (sexueller) Gewalt gegen Minderjährige mit Forschung zum Dunkelfeld und Verbindungen zwischen verschiedenen Helfeldzahlen, wie sie die Weltgesundheitsorganisation (WHO)² fordert, ist in Deutschland noch nicht umgesetzt.

Definition und Erscheinungsformen von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Sexuelle Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können – sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.

Die Handlungen, die als sexuelle Gewalt bezeichnet werden, weisen eine große Bandbreite auf: Sexuelle Übergriffe reichen von verbalen Belästigungen über voyeuristisches Betrachten des kindlichen Körpers bis zu (nur scheinbar unabsichtlichen) flüchtigen Berührungen von Brust oder Genitalbereich. Missbrauchshandlungen umfassen sexuelle Handlungen am Körper des Kindes (hands-on) wie zum Beispiel Zungenküsse oder Manipulationen der Genitalien sowie schwere Formen sexueller Gewalt wie orale, vaginale und anale Penetration. Missbrauchshandlungen, bei denen der Körper des Kindes nicht berührt wird (hands-off), sind beispielsweise exhibitionistische Handlungen und Masturbation vor dem Kind, aber auch das gezielte Zeigen pornografischer Abbildungen. Dazu gehört auch, ein Kind dazu aufzufordern, sexuelle Handlungen an sich – auch vor der Webcam – vorzunehmen.

¹ Eine Übersicht der Studien zur Prävalenz und deren wissenschaftliche Einordnung wurde im Auftrag des Unabhängigen Beauftragten im Jahr 2016 erstellt: Jud, A., Rassenhofer, M., Witt, A., Münzer, A., & Fegert, J. M. (2016). Häufigkeitsangaben zum sexuellen Missbrauch: Internationale Einordnung, Bewertung der Kenntnislage in Deutschland, Beschreibung des Entwicklungsbedarfs. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Pressemitteilungen/Expertise_H%C3%A4ufigkeitsangaben.pdf

² In Kinder investieren: Aktionsplan der Europäischen Region zur Prävention von Kindesmisshandlung (2015–2020). https://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0003/253767/64wd13g_InvestChildMaltreat_140439.pdf
Meinck, F., Steinert, J. I., Sethi, D., Gilbert, R., Bellis, M. A., Mikton, C., Alink, L., & Baban, A. (2016). Measuring and monitoring national prevalence of child maltreatment: a practical handbook. Regional Office for Europe of the World Health Organization. <https://www.euro.who.int/en/publications/abstracts/measuring-and-monitoring-national-prevalence-of-child-maltreatment-a-practical-handbook-2016>



Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche findet nicht aus Versehen oder aufgrund von Gelegenheiten statt. Mit mehr oder weniger bewusst reflektierten Strategien manipulieren Täter und Täterinnen häufig sowohl das Opfer als auch sein schützendes Umfeld.

Im Netz sind Kinder und Jugendliche sogenannten Interaktionsrisiken verstärkt ausgesetzt. Dazu gehören Cybergrooming (Anbahnung sexueller Gewalt im Internet), missbräuchliches Sexting (ungewollte Verbreitung von Filmen oder Fotos mit selbstgefertigten sexuellen Darstellungen von sich) oder die ungewollte Konfrontation mit Pornografie.³

Studien zeigen, dass für Jugendliche sexuelle Übergriffe durch andere Jugendliche ein erhebliches Risiko darstellen. Hierzu zählen auch Grenzverletzungen und sexuelle Gewalt mittels digitaler Medien.

Welche Spuren sexuelle Gewalt hinterlässt, hängt von vielen Faktoren ab. Die Folgen sind umso schwerer, je intensiver die Tat war, je häufiger sie geschehen ist, je länger der Tatzeitraum war, je vertrauter der Täter oder die Täterin dem Kind oder der*dem Jugendlichen ist, je länger es oder sie*er mit der Erfahrung alleine bleibt ohne Hilfe zu finden, je mehr an ihrer*seiner Glaubwürdigkeit gezweifelt wird und je weniger Trost und Zuwendung das Kind oder die*der Jugendliche erhält. Umgekehrt bedeutet das, dass frühe Hilfe und zugewandte, einfühlsame Reaktionen der Familie und des sozialen Umfelds erhebliche Auswirkungen darauf haben, wie gut ein betroffenes Kind oder ein*e betroffene*r Jugendliche*r diese Erfahrung verarbeiten kann.

Hell- und Dunkelfeld

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) verzeichnet für das Jahr 2020 in Deutschland 14.594 den Ermittlungsbehörden bekannt gewordene Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs (§§ 176, 176a, 176b StGB). Die Anzeigen beziehen sich zu etwa 73,0 % auf betroffene Mädchen und zu 27,0 % auf betroffene Jungen. Hinzu kommen 1.528 Anzeigen von sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen und Jugendlichen sowie 21.868 Fälle sogenannter Kinder- und Jugendpornografie.⁴ Bei diesen Zahlen handelt es sich um das sogenannte Hellfeld.

Das Dunkelfeld, die Zahl der nicht polizeilich bekannten Fälle, ist weitaus größer. Dunkelfeldforschungen aus den vergangenen Jahren haben ergeben, dass etwa jede*r siebte bis achte Erwachsene in Deutschland sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend erlitten hat. Unter den Frauen ist jede fünfte bis sechste Frau betroffen. Zudem haben Frauen eher schweren sexuellen Missbrauch erfahren. Sexueller Missbrauch wird am häufigsten zu Hause durch eigene Angehörige erlebt, jedoch berichten Kinder und Jugendliche auch von sexueller Gewalt

³ NSPCC (2018): Children sending and receiving sexual messages. <https://www.nspcc.org.uk/globalassets/documents/online-safety/children-sending-receiving-sexual-messages.pdf>

⁴ Die aktuelle Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2020 weist für die Verbreitung von sog. kinderpornografischen Schriften für das Jahr 2020 im Vergleich zu 2019 einen Zuwachs um 6.499 Fälle von 12.262 Fälle (2019) auf 18.761 Fälle (2020) aus, von jugendpornografischen Schriften um 1.116 von 1.991 Fälle (2019) auf 3.107 Fälle (2020). <https://beauftragter-missbrauch.de/service/zahlen-fakten> sowie unter https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html



in Institutionen, insbesondere in Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Sportvereinen.⁵

Es ist davon auszugehen, dass etwa ein bis zwei Schüler*innen in jeder Schulklasse⁶ von sexueller Gewalt in der Familie und andernorts betroffenen waren/sind. In diese Zahlen fließen die Fälle von sexueller Gewalt, die durch andere Kinder oder Jugendliche verübt wird, nur zu einem kleinen Teil ein. Befragungen von älteren Schüler*innen weisen darauf hin, dass Übergriffe durch andere Jugendliche eine häufige Form von Gewalt sind.⁷

Anstieg von Missbrauchsabbildungen, sog. Kinderpornografie

In Deutschland sind die angezeigten Fälle von Missbrauchsabbildungen, sog. Kinderpornografie, laut Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) 2020⁸ im Vergleich zum Vorjahr von 12.262 um 53 % auf 18.761 Fälle gestiegen. Laut PKS 2020 hat sich auch die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die Missbrauchsabbildungen, insbesondere in Sozialen Medien, weiterverbreiteten, erwarben, besaßen oder herstellten, in Deutschland seit 2018 mehr als verfünffacht - von damals 1.373 Tatverdächtigen unter 18 Jahren auf 7.643 Tatverdächtige im vergangenen Jahr. Neben den PKS-Zahlen verweisen auch internationale Zahlen auf eine Zunahme der sexuellen Ausbeutung von Kindern online in 2020:

Nach Angaben des Jahresberichts 2020 der britischen Internet Watch Foundation (IWF) zeigen rund 33 % der Websites, bei denen Missbrauchsdarstellungen, sog. Kinderpornografie, gemeldet wurden, Vergewaltigungen oder sexualisierte Folter von Kindern und rund 67 % andere Missbrauchsdarstellungen. 55 % der abgebildeten Kinder sind unter 10 Jahre alt und 2 % sind jünger als 2 Jahre. 93 % der Kinder sind weiblich, 3% männlich und 3% beinhalten Kinder beider Geschlechts.⁹ Die Anzahl der aufgefundenen Sites mit Missbrauchsabbildungen beträgt 153.369 in 2020, das sind 16 % mehr als im Vorjahr. Ein deutlicher Anstieg ist bei selbsterstelltem Material via Smartphone oder via Webcam zu verzeichnen, das dann online

⁵ Aus zwei Repräsentativumfragen der Arbeitsgruppe von Professor Fegert der Universitätsklinik Ulm (Witt et al. 2017, 2019) sowie der vorangegangenen Studie von Häuser und Kolleg*innen (2011) gehen diese Zahlen unter Verwendung des CTQ (Childhood Trauma Questionnaire), einem international genutzten Fragebogen zu Kindheits-traumata, hervor. Quellenangaben: Häuser, W., Schmutzer, G., Brähler, E., & Glaesmer, H. (2011). Misshandlungen in Kindheit und Jugend. *Dtsch Arztebl*, 108(17), 287-94. | Witt, A., Brown, R. C., Plener, P. L., Brähler, E., & Fegert, J. M. (2017). Child maltreatment in Germany: prevalence rates in the general population. *Child and adolescent psychiatry and mental health*, 11(1), 1-9. | Witt, A., Rassenhofer, M., Allroggen, M., Brähler, E., Plener, P. L., & Fegert, J. M. (2019). The Prevalence of Sexual Abuse in Institutions: Results from a Representative Population-Based Sample in Germany. *Sexual abuse: a journal of research and treatment*, 31(6), 643-661.

⁶ In Europa sind rund 18 Mio Kinder und Jugendliche von sexueller Gewalt betroffen. Auf Deutschland übertragen ist von rd. 1 Mio. betroffener Kinder und Jugendlicher auszugehen. Insgesamt sind 2/3 der Minderjährigen in Deutschland im Schulalter. Damit ist von rd. 600.000 betroffenen Schüler*innen auszugehen, die sich auf ca. 40.000 Klassen verteilen. Damit sind, rein statistisch, in jeder Schulklasse mindestens 1-2 betroffene Schüler*innen, s. auch: WHO Europa (2013): Europäischer Bericht zur Prävention von Kindesmisshandlung.

<https://www.euro.who.int/de/publications/abstracts/european-report-on-preventing-child-maltreatment-2013>

⁷ vgl. Maschke, S.; Stecher, L. (2018): Sexuelle Gewalt: Erfahrungen Jugendlicher Heute, Weinheim.

<http://www.speak-studie.de>

⁸ BKA PKS 2020: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html

⁹ IWF (2020): <https://annualreport2020.iwf.org.uk/trends/international/overview>



über eine Plattform geteilt wird. 2020 wurden 77 % mehr Fälle als in 2019 gemeldet. In einigen Fällen werden die Kinder überredet oder erpresst, selbst erstellte Webcam-Videos aus ihren Kinderzimmern zu versenden.¹⁰

Von diesem sog. Cybergrooming sind vor allem Mädchen zwischen 11 und 13 Jahren betroffen.¹¹ Die IWF vermutet, dass Kinder durch die Schulschließungen und Lockdowns in der Corona-Pandemie einer höheren Gefahr ausgesetzt sind. Denn zum einen verbringen sie mehr Zeit online, und zum anderen ist die Nachfrage an Missbrauchsdarstellungen und Material auf Livestreaming-Plattformen ansteigend.¹² Zudem konnten viele Technologie-Unternehmen weniger Mitarbeitende in der Online-Überwachung von sexuellem Missbrauch einstellen und somit weniger Missbrauchsfälle erfassen.¹³

Die Meldestelle CyberTipline in den USA hat im ersten Halbjahr 2020 12 Mio Hinweise auf sexuellen Missbrauch erhalten, doppelt so viele wie im Vergleichszeitraum des Vorjahres.¹⁴, NCMEC (National Center for Missing & Exploited Children) registrierte laut EU-Kommission im April 2020 einen Anstieg von mehr als 400 % bei verdächtigen Fällen. Waren es im April 2019 noch rund 1 Mio berichteter Fälle lag die Zahl im April 2020 bei über 4 Mio Fälle.

Auch Europol warnt vor einer starken Zunahme der sexuellen Ausbeutung von Kindern online während der Covid-19-Pandemie. Im ersten Lockdown in Europa ist der Konsum von Missbrauchsabbildungen um rund 30 % gestiegen.¹⁵ Gestiegen sind auch die Produktion, Weiterverbreitung und Downloads kinderpornografischen Materials und Cybergrooming während der Corona-Krise. Die verbesserte Verschlüsselung und verbraucherfreundliche Dienstleistungen vereinfachen die Benutzung für Täter oder Täterinnen und Tätergemeinschaften im Darknet entwickeln sich stetig weiter: Größere Foren im Darknet werden von Tätern professionell organisiert, überwacht und oft vor Entdeckung gelöscht, kleinere Tätergemeinschaften verstecken sich hinter verschlüsselter Kommunikation. Die Verbindung zwischen sexueller Ausbeutung online und im „echten“ Leben wird enger. Europol weist darauf hin, dass auch das Livestreaming von sexualisierter Gewalt an Kindern immer mehr nachgefragt wird. Im Lockdown steigt zudem die Nutzung von Online-Dienstleistern und Sozialen Medien (z. B. durch Homeschooling oder weniger Freizeitaktivitäten) und Kinder sind Gefahren im Internet vermehrt ausgesetzt. Andere Einflüsse sind laut Europol Einsamkeit und Unsicherheit (auf Seiten der Täter sowie betroffenen Kindern und Jugendlichen), Reisebeschränkungen und Ausgangssperren.

¹⁰ IWF (2020): <https://www.iwf.org.uk/news/%E2%80%98grave-threat%E2%80%99-children-predatory-internet-groomers-online-child-sexual-abuse-material-soars>

¹¹ IWF (2020): <https://annualreport2020.iwf.org.uk/trends/international/selfgenerated>

¹² IWF (2020): <https://www.independent.co.uk/news/uk/crime/paedophiles-siblings-online-sexual-abuse-b1821555.html>

¹³ IWF (2020): <https://www.theguardian.com/technology/2020/oct/30/calls-to-online-child-sexual-abuse-watchdog-up-45-in-september>

¹⁴ NCMEC (2020): <https://www.missingkids.org/content/ncmec/en/blog/2020/covid-19-and-missing-and-exploited-children.html>

¹⁵ Europol (2020): <https://www.europol.europa.eu/newsroom/news/exploiting-isolation-sexual-predators-increasingly-targeting-children-during-covid-pandemic>



Besondere Risiken für bedürftige Kinder und Jugendliche

Sexueller Missbrauch kann jedem Kind und jeder*m Jugendlichen angetan werden – unabhängig von Geschlecht, Alter, sozialem oder kulturellem Hintergrund. Als besonderes Risiko gilt Behinderung: Kinder und Jugendliche mit kognitiven und/oder körperlichen Behinderungen sind erheblich stärker gefährdet, Missbrauch zu erleiden und damit alleine zu bleiben. Grundsätzlich machen Defizite Kinder besonders verletzlich, beispielsweise emotionale und/oder körperliche Bedürftigkeit, fehlende elterliche Fürsorge oder auch zu wenig Wissen über sexuelle Themen.

Mädchen machen etwa zwei Drittel der Opfer aus, Jungen ein Drittel. Kinder und Jugendliche ohne Behinderungen weisen eine Prävalenz von 9 % und Kinder und Jugendliche mit Behinderungen eine Prävalenz von 31 % auf, sexuellen und körperlichen Misshandlungen ausgesetzt zu werden.¹⁶ In einer Studie des Bundesfamilienministeriums (BMFSFJ) gaben 20 bis 34 % der befragten Frauen mit Behinderungen sexuelle Übergriffe in Kindheit und Jugend durch Erwachsene an; sie waren damit etwa zwei- bis dreimal häufiger betroffen als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt (10 %).¹⁷

Kontext

Nach nur eingeschränkt vorliegenden Erkenntnissen ist anzunehmen, dass sexuelle Gewalt am häufigsten innerhalb der engsten Familie stattfindet (ca. 25 %) sowie im sozialen Nahraum (ca. 50 %), zum Beispiel im erweiterten Familien- und Bekanntenkreis, durch Nachbar*innen oder Personen aus Einrichtungen oder Vereinen, die die Kinder und Jugendlichen gut kennen.

In den regelmäßig ausgewerteten Daten des „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“¹⁸ der Bundesregierung zeigt sich, dass drei von vier berichteten (Verdachts-)Fällen sexuellen Kindesmissbrauchs im familiären und sozialen Umfeld passieren oder vermutet werden. Bei den Anrufenden handelt es sich jedoch nicht um einen repräsentativen Querschnitt der Bevölkerung, daher können die Ergebnisse nicht auf die Gesamtbevölkerung generalisiert werden. Beim Hilfetelefon rufen Betroffenen (ca. 40 %) und Personen aus dem Umfeld von Betroffenen an. Sie berichten in etwa 60 % der Beratungsgespräche von (Verdachts-)Fällen im Kontext der Familie. Doch auch mit Fragen und Anliegen zu sexuellem Missbrauch im sozialen Umfeld sowie institutionellem Kontext (jeweils ca. 15 %) wenden sich Menschen an das Hilfetelefon.

Sexuelle Gewalt durch Fremdtäter ist eher die Ausnahme, nicht jedoch im Internet. Es ist anzunehmen, dass in diesem Kontext die Zahl der Fremdtäter zunimmt (Stichwort: Cybergrooming) und hier auch Frauen als Fremdtäterinnen vorkommen. Durch intensive und oft sehr persönliche Chats kann bei Kindern und Jugendlichen leicht der Eindruck entstehen,

¹⁶ vgl. Sullivan, P.; Knutson, J. (2000): Maltreatment and disabilities: a population-based epidemiological study; vgl. Bienstein, P.; Verlinden, K. (2017): Prävention von sexuellem Missbrauch an Menschen mit geistiger Behinderung, Kassel

¹⁷ vgl. BMFSFJ (2011): Studie zu Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderung und Beeinträchtigung in Deutschland. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/bundesfamilienministerium-legt-studie-zu-gewalt-gegen-frauen-mit-behinderung-vor/82254>

¹⁸ <https://nina-info.de/hilfetelefon.html>



dass es keine Fremden sind, mit denen sie in Kontakt stehen. Das erschwert es ihnen, Gefahren wahrzunehmen.

Täter und Täterinnen

Sexueller Missbrauch findet in etwa 80 % bis 90 % der Fälle durch Männer und männliche Jugendliche statt, zu etwa 10 % bis 20 % durch Frauen und weibliche Jugendliche.¹⁹ Eine aktuelle Repräsentativumfrage in Deutschland zeigt, dass eine*r von zehn Betroffenen durch eine erwachsene Frau missbraucht wurde. Sowohl Täter als auch Täterinnen missbrauchen Kinder jeden Geschlechts, jedoch missbrauchen Frauen eher Jungen, während Männer eher Mädchen missbrauchen.²⁰ Missbrauchende Männer stammen aus allen sozialen Schichten, leben hetero- oder homosexuell und unterscheiden sich durch kein äußeres Merkmal von nicht missbrauchenden Männern.

Über missbrauchende Frauen wurde in Deutschland bislang wenig geforscht. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sexueller Missbrauch durch Frauen seltener entdeckt wird, weil solche Taten Frauen kaum zugetraut werden oder eher bagatellisiert werden.

Aus Betroffenenberichten gibt es viele Hinweise darauf, dass Frauen als Einzeltäterinnen missbrauchen; aber auch zusammen mit einem männlichen Partner beziehungsweise unter dessen Einfluss agieren.²¹ Aus vielfältigen Studien und Betroffenenberichten ergibt sich, dass es kein klassisches Täterprofil und keine einheitliche Täterpersönlichkeit gibt. Gemeinsam ist den Tätern und den Täterinnen der Wunsch, Macht auszuüben und durch die Tat das Gefühl von Überlegenheit zu erleben. Bei einigen Tätern und wenigen Täterinnen kommt eine sexuelle Fixierung auf Kinder hinzu (Pädosexualität).

Weitere Informationen sowie Beratungs-, Hilfe- und Unterstützungsangebote:

www.beauftragter-missbrauch.de

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800 – 22 55 530 (anonym und kostenfrei) | www.anrufen-hilft.de

www.hilfeportal-missbrauch.de

www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de | www.kein-raum-fuer-missbrauch.de | www.wissen-hilft-schuetzen.de

www.kein-kind-alleine-lassen.de

Twitter: [@ubskm_de](https://twitter.com/ubskm_de)

Instagram: [@missbrauchsbeauftragter](https://www.instagram.com/missbrauchsbeauftragter)

¹⁹ Die Forschung geht davon aus, dass 10 – 25 % der Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen verübt werden (z. B. Wetzels 1997: 10 %, Raupp/Eggers 1993: 25 %).

²⁰ Diese Ergebnisse stammen aus einer Repräsentativumfrage der Arbeitsgruppe von Professor Fegert am Universitätsklinikum Ulm (Gerke et al., 2019). Quellenangabe: Gerke, J., Rassenhofer, M., Witt, A., Sachser, C., & Fegert, J. M. (2019). Female-perpetrated child sexual abuse: prevalence rates in Germany. *Journal of child sexual abuse*, 29(3), 263-277.

²¹ Weitere Informationen und Forschungsprojekte zum Thema Täterinnen siehe: Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2019): Bilanzbericht der Aufarbeitungskommission, Kapitel 9.3 *Mütter im Tatkontext Familie*, Berlin, S. 109f. https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/2019/05/Bilanzbericht_2019_Band-I.pdf, vgl. Briken, Peer (2020). Forschungsprojekt sexueller Kindesmissbrauch durch Frauen, Hamburg. <https://www.aufarbeitungskommission.de/kommission/ueber-uns/forschungsprojekte-studien/forschungsprojekte/sexueller-kindesmissbrauch-durch-frauen/>



Fragen und Antworten

Strafrecht und sexueller Kindesmissbrauch¹

Inhalt:

I. Straftatbestände

1. Was versteht das Strafrecht unter sexuellem Missbrauch?
2. Was versteht das Strafrecht unter Kinder- oder Jugendpornografie?

II. Ermittlungs- und Strafverfahren

1. Muss ich vor der Polizei oder vor Gericht aussagen, wenn ich jemanden wegen sexuellen Missbrauchs anzeige? Kann ich anonym bleiben?
2. Ab wann ist jemand strafmündig?
3. Ab wann ist jemand vorbestraft? Welche Rolle spielt das erweiterte Führungszeugnis?
4. Tauschen sich Polizei, Staatsanwaltschaften, Jugendämter und Gerichte untereinander aus?

III. Strafrahmen und -zumessung

1. Kommt bei sexuellem Missbrauch eine Bewährungsstrafe in Betracht?
2. Was ist unter Sicherungsverwahrung zu verstehen?
3. Ist ein Täter bzw. ist eine Täterin nach Absitzen einer Gefängnisstrafe in jedem Fall in den weiteren Jahren zu Therapien/präventiven Maßnahmen verpflichtet?
4. Was ist der Unterschied zwischen Vergehen und Verbrechen und welche Tathandlungen fallen darunter?
5. Was soll sich durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern ändern und welche problematischen Auswirkungen könnten entstehen?

¹ Häufig wird statt „sexueller (Kindes-)Missbrauch“ die Bezeichnung „sexuelle Gewalt“ oder „sexualisierte Gewalt“ verwendet. Zur Begründung wird vorgetragen, dass „sexuelle Gewalt“ oder „sexualisierte Gewalt“ das Unrecht der jeweiligen Taten besser beschreiben als „sexueller Missbrauch“ und einer Bagatellisierung damit entgegengewirkt werde. Auch wird argumentiert, der Begriff umschreibe die lebenslangen Folgen dieser spezifischen Gewaltform deutlich angemessener. Teilweise wird auch vertreten, „Missbrauch“ impliziere, dass es auch einen „Gebrauch“ von Kindern geben müsse, was nicht sein dürfe, da Kinder keine Gegenstände seien. Dies ist sprachtheoretisch allerdings ungerechtfertigt, da es definitorisch nur einen Gebrauch von Dingen, nicht jedoch von Menschen, gibt. In juristischer Hinsicht ist eine Ersetzung des Begriffs „Missbrauch“ durch „Gewalt“ problematisch. Im strafrechtlichen Kontext ist unter Gewalt stets eine physische Kraftentfaltung zu verstehen – einer solchen bedarf es jedoch beim sexuellen Missbrauch von Kindern oder anderen Personen gerade nicht. Gewalt im juristischen Sinne ist nur in den Fällen anzunehmen, in denen sich das Opfer gegen den Täter oder die Täterin wehrt und diese*r sodann Kraft aufwendet, um die Gegenwehr zu beenden (z. B. durch Festhalten oder Schlagen). Wenn der Großvater der Enkelin beispielsweise – in sexueller Absicht – über das Gesäß streichelt, „missbraucht“ der Großvater das Vertrauensverhältnis zu seiner Enkelin, indem er ihre Zuneigung in sexueller Weise ausnutzt, was zumindest im Strafrecht den Begriff des sexuellen „Missbrauchs“ als passender erscheinen lässt. Vor dem Hintergrund des Gesetzentwurfs der Bundesregierung „zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ (s. auch <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/237/1923707.pdf>) wurde im Bundestag über eine mögliche Begriffsänderung von „sexuellem Missbrauch“ hin zu „sexualisierter Gewalt“ debattiert, im Ergebnis jedoch vor dem Hintergrund der genannten juristischen Bedenken abgelehnt.



I. Straftatbestände

1. Was versteht das Strafrecht unter sexuellem Missbrauch?²

Sexueller Missbrauch von Kindern, §§ 176-176b StGB

Der sexuelle Missbrauch von Kindern betrifft sämtliche sexuelle Handlungen gegenüber Menschen unter 14 Jahren. Vor dem Hintergrund der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern fallen dabei nicht nur Handlungen mit Körperkontakt (sog. „hands on“-Delikte), sondern auch Handlungen ohne Körperkontakt („hands off“) hierunter, z. B. wenn der Täter oder die Täterin dem Kind einen Pornofilm zeigt oder sich vor dem Kind selbst sexuell berührt. Auch das gezielte Ansprechen von Kindern im Internet mit der Absicht der Anbahnung eines sexuellen Kontakts, sog. Cybergrooming, gehört hierzu. Seit der am 13.3.2020 in Kraft getretenen Gesetzesänderung macht sich auch strafbar, wer lediglich glaubt, auf ein Kind einzuwirken, tatsächlich aber mit einem Erwachsenen, z. B. einem Elternteil oder der Polizei, kommuniziert.

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, § 182 StGB

Da Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren in der Lage sein müssen, eigene sexuelle Erfahrungen zu sammeln und sich zu entdecken, sind die strafbaren Handlungen hier sehr viel enger gefasst als im kindlichen Bereich. Es ist nicht mehr jede sexuelle Handlung unter Strafe gestellt, sondern es kommt auf die Freiwilligkeit und die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung der Jugendlichen an. Ist beides gegeben, so sind sexuelle Handlungen straflos.

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, § 174 StGB

Unter Schutzbefohlenen versteht man Minderjährige unter 16 Jahren bzw. in bestimmten Fällen unter 18 Jahren (sog. Schutzaltersgrenze), die sich zum Täter oder der Täterin in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden. Ein solches Abhängigkeitsverhältnis besteht zum Beispiel gegenüber Lehrer*innen und Ausbilder*innen, aber auch gegenüber dem Stiefvater oder der leiblichen Mutter. Die höhere Schutzaltersgrenze von 18 Jahren gilt dann, wenn es sich bei dem Täter oder der Täterin um einen Elternteil oder eine*n Partner*in eines Elternteils handelt oder wenn ein*e Lehrer*in oder ein*e Ausbilder*in das bestehende Abhängigkeitsverhältnis bewusst missbraucht, also die eigene Macht und Überlegenheit für die*den Minderjährige*n erkennbar als Mittel einsetzt, um diese*n gefügig zu machen.

Sonstige Fälle des sexuellen Missbrauchs, §§ 174a-174c StGB

Darüber hinaus kennt das Gesetz noch weitere Formen des sexuellen Missbrauchs, bei denen es nicht auf das Alter der Betroffenen ankommt, sondern darauf, dass sie aufgrund eines Abhängigkeitsverhältnisses dem Täter oder der Täterin schutzlos ausgeliefert sind. Dies ist etwa der Fall, wenn es sich bei den Betroffenen um Gefangene handelt (§ 174a StGB), wenn der Täter oder die Täterin seine besondere Amtsstellung (z. B. als Polizist*in) für sexuelle Handlungen ausnutzt (§ 174b StGB) oder wenn dies Therapeut*innen oder Ärzt*innen gegenüber

² Unter sexuellem Missbrauch versteht das Strafgesetz sexuelle Handlungen an einer Person, die aus unterschiedlichen Gründen (z. B. wegen des Alters oder eines Abhängigkeitsverhältnisses) nicht in der Lage ist, ihre sexuelle Selbstbestimmung frei auszuüben.



der*dem psychisch kranken oder geistig oder körperlich behinderten Patient*in tun (§ 174c StGB).

2. Was versteht das Strafrecht unter Kinder- oder Jugendpornografie?

Unter sog. Kinder- oder Jugendpornografie versteht das Gesetz die Darstellung sexueller Handlungen an, von oder vor Kindern oder Jugendlichen, aber auch die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes oder Jugendliche*n in unnatürlich geschlechtsbetonter Haltung (z. B. mit gespreizten Beinen auf einem Bett sitzend) oder der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes oder einer*r Jugendlichen. Die Spannweite reicht von diesen sog. „Posingbildern“ bis hin zu schwersten Vergewaltigungen eines Kindes oder einer*s Jugendlichen.

Zudem muss unterschieden werden zwischen Inhalten, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, und sog. „fiktiver Kinderpornografie“ oder „fiktiver Jugendpornografie“: Ein tatsächliches Geschehen liegt vor, wenn es sich um Bilder oder Videos eines realen Kindes oder einer*s realen Jugendlichen handelt. Ein wirklichkeitsnahes Geschehen liegt vor, wenn die Bilder oder Videos zwar keine realen Minderjährigen, sondern z. B. eine Computeranimation, zeigen, die Inhalte jedoch real wirken. Von fiktiver Kinder- oder Jugendpornografie wird gesprochen, wenn es sich beispielsweise um Comiczeichnungen handelt. Aber auch Texte, die den Missbrauch eines Kindes beschreiben oder z. B. dazu anleiten, wie man als Täter oder Täterin vorgehen sollte, fallen hierunter.

Vor dem Hintergrund der natürlichen sexuellen Entwicklung von Jugendlichen sind die Herstellung und der Besitz eines sog. jugendpornografischen Inhalts ausnahmsweise dann nicht strafbar, wenn der Inhalt ausschließlich zum persönlichen Gebrauch und mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt wurde. Bei kindlichen Betroffenen gilt das nicht, da Kinder noch nicht in der Lage sind, über ihre Sexualität selbst zu bestimmen und daher auch nicht wirksam in solche Handlungen einwilligen können.

Welche Kritik gibt es an dem Begriff „Kinderpornografie“?

Aufnahmen von (teils schwerstem) sexuellen Missbrauch von Kindern als Pornografie zu bezeichnen, stellt eine Verharmlosung der zugrundeliegenden Taten dar. Es geht nicht um Fotos oder Videos mit dem Zweck der Erregung eines sexuellen Reizes, sondern um die Anwendung sexueller Gewalt gegenüber Kindern. Um dies bewusst zu machen, bevorzugt der Unabhängige Beauftragte Begriffe wie „Missbrauchsabbildungen“ oder „Darstellungen sexueller Gewalt an Kindern“, welche das Unrecht dieser Taten zutreffender beschreiben.

Mache ich mich strafbar, wenn mir jemand sog. kinder- oder jugendpornografisches Material über Facebook/WhatsApp zusendet?

Bekommt man ungewollt Missbrauchsabbildungen oder -filme zugeschickt, so sollte man sich unverzüglich an die Polizei wenden. Sobald die Polizei die für sie zur Strafverfolgung relevanten Daten gesichert hat, muss das Material umgehend gelöscht werden. Wenn man dies nicht tut, begeht man tatsächlich eine Straftat – nämlich den Besitz von Kinder- bzw. Jugendpornografie. Sollte man sich dazu entschließen, keine Strafanzeige zu erstatten, so müssen die empfangenen Videos oder Bilder umgehend gelöscht werden.



II. Ermittlungs- und Strafverfahren

1. Muss ich vor der Polizei oder vor Gericht aussagen, wenn ich jemanden wegen sexuellen Missbrauchs anzeige? Kann ich anonym bleiben?

Anonymität wird in strafrechtlichen Verfahren nur in absoluten Ausnahmefällen gestattet – etwa dann, wenn andernfalls das Leben von Zeug*innen in Gefahr wäre. Doch auch in diesen Fällen sind die eigenen Personalien zumindest der Polizei, der Staatsanwaltschaft und dem Gericht bekannt. Vollkommen anonyme Anzeigen sind zwar möglich – z. B. durch einen Anruf mit unterdrückter Nummer oder ein anonymes Schreiben – jedoch reichen solche Hinweise in den allermeisten Fällen nicht aus, einen Täter oder eine Täterin zu überführen, sondern sind allenfalls ein erster Hinweis für die Ermittlungsbehörden.

Auch wenn man folglich in der Regel nicht anonym bleiben kann, so ist man jedoch nicht verpflichtet, vor der Polizei oder vor Gericht gegen Familienangehörige auszusagen. In diesen Fällen ist es möglich, sich auf das Zeugnisverweigerungsrecht zu berufen. Dies gilt auch dann, wenn man selbst zuvor die Anzeige erstattet hat. Besteht kein Zeugnisverweigerungsrecht, dann ist man in der Regel zu einer Aussage verpflichtet.

2. Ab wann ist jemand strafmündig?

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit, sog. Strafmündigkeit, beginnt mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Ab diesem Zeitpunkt ist man nach dem Strafrecht kein Kind mehr, sondern jugendlich.

Bleiben Straftaten von unter 14-Jährigen folgenlos?

Begeht ein Kind eine Straftat, so wird durch die Polizei in der Regel die Familie des Kindes aufgesucht oder das Kind wird über die*den Sorgeberechtigten auf die Wache geladen. Die*der zuständige Polizist*in spricht mit dem Kind und der Familie und führt ein sogenanntes „normenverdeutlichendes Gespräch“ mit diesen. Außerdem erfolgt in der Regel ein Eintrag im Erziehungsregister. Hierbei handelt es sich um einen Teil des Bundeszentralregisters, in welchem unter anderem jugendrechtliche Verfehlungen eingetragen werden. Nur wenige Stellen können Auskunft hieraus verlangen, insbesondere Strafgerichte, Staatsanwaltschaften, Jugendämter und Familiengerichte.

Was ist der Unterschied zwischen Erwachsenen- und Jugendstrafrecht?

Erwachsen ist man nach dem deutschen Strafrecht mit 21 Jahren. Zwischen 14 und 18 Jahren ist man jugendlich, zwischen 18 und 21 Jahren heranwachsend. Die im Gesetz ausgewiesenen Strafen (z. B. Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren für schweren sexuellen Missbrauch eines Kindes) gelten nur nach dem Erwachsenenstrafrecht. Im Jugendstrafrecht ist man von diesen Vorgaben frei; hier steht nicht die Bestrafung des Täters oder der Täterin im Vordergrund, sondern der sog. „Erziehungsgedanke“. Der Täter oder die Täterin wird z. B. zu gemeinnütziger Arbeit, sozialen Trainingskursen oder zur Wahrnehmung von Erziehungsberatung verurteilt. In besonders schweren Fällen ist es auch möglich, eine Freiheitsstrafe, die sog. Jugendstrafe, zu verhängen. Eine Geldstrafe gibt es im Jugendstrafrecht nicht. Für Jugendliche ist zwingend Jugendstrafrecht anzuwenden. Bei Heranwachsenden wird darauf abgestellt, wie weit der Täter oder die Täterin in seiner bzw. ihrer Entwicklung ist, ob sie*er also schon wie ein*e Erwachsene*r zu behandeln ist oder ob sie*er noch Jugendlichen gleichsteht.



Diese Grundsätze gelten auch für Straftaten wegen sexuellen Missbrauchs. Auch hier steht der Erziehungsgedanke im Vordergrund, weshalb der im Gesetz genannte Strafrahmen für jugendliche Täter und Täterinnen nicht gilt.

3. Ab wann ist jemand vorbestraft? Welche Rolle spielt das erweiterte Führungszeugnis?

Vorbestraft ist man, wenn man durch ein Gericht zu einer Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt wurde, entweder im Rahmen einer mündlichen Verhandlung oder durch einen Strafbefehl. Eine Verurteilung wird stets im Bundeszentralregister (BZR) gespeichert.

Neben einer Verurteilung besteht für Gerichte auch die Möglichkeit, Vergehen (leichtere Straftaten) im Rahmen der Hauptverhandlung einzustellen. Dies ist entweder möglich nach § 153 StPO (sanktionslos, Voraussetzungen: geringe Schuld, kein öffentliches Interesse) oder nach § 153a StPO (sanktioniert durch Auflage, Voraussetzung: öffentliches Interesse lässt sich durch Auflage beseitigen, Schwere der Schuld steht nicht entgegen). Solche Einstellungen werden weder im BZR noch im (erweiterten) Führungszeugnis erfasst, sondern allein im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister (ZStV) gespeichert.

Ist gesetzlich geregelt, unter welchen Auflagen vorbestrafte Täter bzw. Täterinnen mit Kindern wieder Kontakt haben dürfen? Dürfen Sie das überhaupt?

Es besteht die Möglichkeit, Kontaktverbote als Weisung im Rahmen eines Bewährungsbeschlusses zu erteilen; allerdings beträgt die Höchstdauer der Bewährungszeit 5 Jahre. Zudem besteht bei Sexualdelikten die Möglichkeit der Verhängung einer Führungsaufsicht, in deren Rahmen ebenfalls Kontaktverbote als Weisungen verhängt werden können. Zwar liegt die Höchstdauer der Führungsaufsicht grundsätzlich ebenfalls bei 5 Jahren; bei Sexualdelikten besteht jedoch die Möglichkeit der unbefristeten Verlängerung, sofern sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher Straftaten zu befürchten ist. Die Kontaktverbote können dabei auch gegenüber eigenen Kindern bestehen. Weiterhin sollte über das erweiterte Führungszeugnis im Falle einer Verurteilung die Möglichkeit des beruflichen Kontakts mit Kindern ausgeschlossen sein. Hinsichtlich des Kontakts zu eigenen Kindern ist zudem die Entziehung des Sorge-/Aufenthaltsbestimmungs- bzw. der Ausschluss des Umgangsrechts möglich, dies ist jedoch Aufgabe des Familiengerichts und von einem Strafverfahren unabhängig.

Was ist das erweiterte Führungszeugnis?

Eine Eintragung im Führungszeugnis richtet sich nach dem Bundeszentralregistergesetz und ist von Art zu Art des Führungszeugnisses unterschiedlich. Im „einfachen“ Führungszeugnis werden lediglich Verurteilungen ab einer Höhe von 90 Tagessätzen Geldstrafe oder 3 Monaten Freiheitsstrafe erfasst. Durch das erweiterte Führungszeugnis (30a BZRG), das immer dann verlangt werden kann, wenn es um die Betreuung und Anleitung von Minderjährigen geht, wird eine deutlich umfassendere Aufnahme von bestimmten Straftaten erreicht. Neben den Angaben eines normalen Führungszeugnisses erscheint dort zum Beispiel auch die erstmalige Verurteilung zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen wegen Verbreitung von Missbrauchsabbildungen, sog. Kinderpornografie, oder wegen exhibitionistischer Handlungen. Die Frist zur Aufnahme von Vorstrafen in das erweiterte Führungszeugnis beträgt zehn Jahre, das bedeutet, erst nach Ablauf dieser Zeit werden die Verurteilungen gelöscht. Das im Bundestag verabschiedete, jedoch noch nicht unterzeichnete, Gesetz zur Bekämpfung



sexualisierter Gewalt gegen Kinder sieht deutliche Verlängerungen dieser Aufnahmezeiten vor. So sollen Verurteilungen wegen des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr künftig 20 Jahre gespeichert werden. Ist ein Täter oder ist eine Täterin wegen eines schweren sexuellen Missbrauchs zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 5 Jahren verurteilt worden oder ist er oder sie wiederholt wegen einer solchen Tat vorbestraft und erneut zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren verurteilt worden, so soll eine dauerhafte Speicherung erfolgen.

Müssen alle Menschen, die haupt- oder ehrenamtlich mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen? Wer überprüft das?

Das Bundeszentralregistergesetz (BZRG) sieht in § 30a Abs. 1 vor, dass einer Person auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt wird, wenn die Erteilung entweder in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder das Führungszeugnis benötigt wird für eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder eine Tätigkeit, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Für den Bereich der öffentlichen Jugendhilfe ergibt sich die Verpflichtung zur regelmäßigen Vorlage gegenüber dem Arbeitgeber bereits unmittelbar aus dem Gesetz (vgl. § 72a Abs. 1 S. 2 SGB VIII). § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII verpflichten zudem die Jugendämter, entsprechende Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe – zu der z. B. Wohlfahrts- und Jugendverbände, Kirchen und Fachorganisationen gehören – zu schließen, um auch dort die Beschäftigung vorbestrafter Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlicher zu verhindern.

Bei den Schulen sind die Regelungen in den dafür zuständigen Bundesländern uneinheitlich und nicht in allen Ländern verpflichtend.

Im kirchlichen Bereich, soweit das Angebot nicht bereits unter die oben genannte freie Jugendhilfe fällt, besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur (regelmäßigen) Einholung eines gesetzlichen Führungszeugnisses. Sowohl die katholische als auch die evangelische Kirche haben jedoch entsprechende Regelungen getroffen, um zu verhindern, dass einschlägig vorbestrafte Personen Aufgaben in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen übertragen bekommen.

Bei Sportvereinen, die nicht unter die freie Jugendhilfe fallen, besteht ebenfalls keine gesetzliche Verpflichtung zur Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses, jedoch dann, wenn eine Person überwiegend mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, die Möglichkeit hierzu (§ 30a Abs. 1 BZRG).

Ein weiterer wichtiger Bereich, wenn es um die kinder- und jugendnahe Tätigkeit geht, ist das Gesundheitswesen. Auch für Ärzt*innen und Kranken- oder Pflegepersonal in Praxen und Kliniken besteht zwar keine gesetzliche Pflicht, ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen oder vorzulegen, jedoch im Falle einer überwiegenden Arbeit mit Minderjährigen, die Möglichkeit hierzu.



4. Tauschen sich Polizei, Staatsanwaltschaften, Jugendämter und Gerichte untereinander aus?

Nach Nr. 35 MiStra (Mitteilungen in Strafsachen) sind Strafgericht und Staatsanwaltschaft verpflichtet, Jugendamt und Familiengericht alle sich aus einem Strafverfahren ergebenden Umstände mitzuteilen, die zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich sind. Die Polizei selbst macht unabhängig von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens Mitteilungen an das Jugendamt, wenn sich Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ergeben.

Jugendämter sind hingegen nicht verpflichtet, die Ermittlungsbehörden einzuschalten. Sie haben nicht den Auftrag der Strafverfolgung, sondern allein die Sicherstellung des Kindeswohls. Da eine Anzeige in den meisten Fällen nicht unmittelbar den Schutz des Kindes oder der*des Jugendlichen stärkt, ist hier stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen.

III. Strafrahen und -zumessung

1. Kommt bei sexuellem Missbrauch eine Bewährungsstrafe in Betracht?

Grundsätzlich gilt, dass eine Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Wesentliches Kriterium für die Aussetzung zur Bewährung ist das Vorliegen einer positiven Sozialprognose. Eine solche ist dann anzunehmen, wenn davon auszugehen ist, dass sich der Täter bzw. die Täterin bereits durch Ermittlungs- und Hauptverfahren, sowie durch erteilte Auflagen und Weisungen (z. B. Geldzahlung, Therapie oder Kontaktverbot) hinreichend seiner bzw. ihrer Schuld bewusst ist und keine weiteren vergleichbaren Straftaten mehr zu erwarten sind.

Bei sexuellem Missbrauch ist besonders zu berücksichtigen, dass die Beweislage bei Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs – wie bei allen Sexualdelikten – häufig sehr schlecht ist. Selten gibt es weitere unmittelbare Zeug*innen; in vielen Fällen ist das einzige Beweismittel die Aussage des betroffenen Kindes, welcher die Angaben des Täters oder der Täterin entgegenstehen. Im deutschen Strafrecht gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“, im Zweifel für den Angeklagten. Dies bedeutet, dass verbleibende Zweifel an der Täterschaft stets zugunsten der*des Angeklagten gewertet werden müssen – was häufig zu einer Einstellung des Verfahrens oder zu einem Freispruch führt. Vor diesem Hintergrund ist ein Geständnis des Täters bzw. der Täterin in vielen Verfahren von großer Bedeutung. Ein solches Geständnis wird, insbesondere wenn es das weitere Verfahren abkürzt und dem betroffenen Kind unter Umständen sogar eine weitere Vernehmung erspart, stets positiv bei der Strafzumessung berücksichtigt und kann, sofern der Unrechtsgehalt der konkreten Tat es erlaubt und eine positive Sozialprognose besteht, zu einer Aussetzung zur Bewährung führen.

Auch unabhängig von der genannten Beweisproblematik kann eine Aussetzung der verhängten Freiheitsstrafe zur Bewährung sinnvoll sein. So lässt sich außerhalb des Strafvollzugs etwa leichter ein Therapieplatz erlangen. Im Sinne einer an die Täter oder Täterinnen angepassten Spezialprävention ist dies oft sinnvoller als eine Haftstrafe. In allen Konstellationen muss jedoch berücksichtigt werden, dass eine Aussetzung zur Bewährung nicht für alle Taten, sondern allein für leichtere Fälle des sexuellen Missbrauchs in Betracht kommt.



Wie lassen sich von außen betrachtet vergleichsweise milde Urteile erklären?

Es gibt durchaus hohe und sehr hohe Strafen für sexuellen Missbrauch, wie beispielsweise bei den Verurteilungen der Haupttäter aus Lügde zu 12 und 13 Jahren Haft mit anschließender Sicherheitsverwahrung³ – hierbei kann es sein, dass die verurteilten Menschen ihr gesamtes weiteres Leben nicht mehr in Freiheit gelangen.

Manche Urteile erscheinen mit Blick auf die zugrundeliegende Tat in der Betrachtung von außen milde, zum Beispiel dann, wenn jemand ein Kind schwer sexuell missbraucht und dafür lediglich eine Strafe von etwas mehr als 3 Jahren erhält. Doch man muss solche Urteile näher betrachten. Auch wenn Richter*innen in ihrer Urteilsfindung unabhängig sind, so sind sie doch hinsichtlich der zu verhängenden Strafe nicht völlig frei. Das Strafgesetzbuch (StGB) regelt an mehreren Stellen, was in der Strafzumessung berücksichtigt werden kann und berücksichtigt werden muss.

So gibt es mehrere Faktoren, die zugunsten von Angeklagten gewertet werden müssen. Hierzu gehören zunächst ein umfassendes Geständnis und der Umstand, dass dadurch dem betroffenen Kind eine Aussage vor Gericht erspart werden kann. Zudem kann anerkannt werden, wenn der*die Angeklagte im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) einen finanziellen Ausgleich geschaffen hat oder Angaben zu weiteren Tätern gemacht hat. In solchen Fällen kann die Strafe gemildert werden. Auch wenn man dem*der Angeklagten vorwirft, dass dies ein „taktisches Verhalten“ ist, dass er*sie mit dem Geld versucht, „sich freizukaufen“ und dass die Summe niemals ausreicht, um das erlittene Unrecht auch nur ansatzweise wiedergutzumachen, so ist es doch richtig, solche Handlungen deutlich strafmindernd zu berücksichtigen. Denn: eine höhere Strafe hätte zwar unter Umständen für Genugtuung gesorgt, dem betroffenen Kind ansonsten jedoch nicht geholfen.

Ein TOA hat für Betroffene und ihre Familien den Vorteil, dass ihnen eine zivilrechtliche Klage gegen den Täter oder die Täterin, welche einen erneuten, unter Umständen jahrelangen Prozess und eine erhebliche Belastung für das betroffene Kind und die gesamte Familie bedeuten würde, erspart bliebe. Ebenso muss berücksichtigt werden, dass der oder die Angeklagte durch die Nennung weiterer Täter mit dafür sorgen kann, dass Ermittlungen gegen diese eingeleitet und sie überführt werden können – was letztlich auch dem Schutz anderer Kinder dient.

Auch wenn es auf den ersten Blick ungerecht erscheint, so sind Strafmilderungen folglich doch in vielen Fällen sinnvoll und richtig. Vor diesem Hintergrund erscheinen viele Urteile zwar sehr milde – sind aber nachvollziehbar und vertretbar.

2. Was ist unter Sicherungsverwahrung zu verstehen?

Bei der Sicherungsverwahrung handelt es sich nicht um eine Strafe, sondern um eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung, die dazu dienen soll, die Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern oder -täterinnen auch nach Verbüßung ihrer eigentlichen Strafe weiter zu schützen. Die Sicherungsverwahrung knüpft einzig an die Gefährlichkeit des Straftäters bzw. der -täterin für die Allgemeinheit an. Diese Gefährlichkeit wird zum einen daran bemessen, dass der Täter oder die Täterin bereits wiederholt erhebliche Straftaten, z. B. Sexualdelikte, begangen hat und wegen dieser zu Freiheitsstrafen verurteilt wurde. Zum anderen muss das Gericht auch zu der Feststellung kommen, dass der Täter oder die Täterin

³ s. <https://www.sueddeutsche.de/panorama/luegde-campingplatz-urteil-1.4588677>



einen sog. Hang zu erheblichen Straftaten hat, also auch künftig mit hoher Wahrscheinlichkeit vergleichbare Taten begehen wird. Um diese Feststellung treffen zu können, lässt das Gericht Täter*innen forensisch-psychiatrisch/psychologisch begutachten.

Da der Täter oder die Täterin seine bzw. ihre Strafe vor Vollzug der Sicherungsverwahrung bereits vollständig verbüßt hat, muss in regelmäßigen Abständen, nach dem Gesetz zumindest 1-mal jährlich, überprüft werden, ob die Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung, also insbesondere die Gefährlichkeit für die Allgemeinheit, noch gegeben sind. Hierzu werden u. a. Stellungnahmen der Justizvollzugsanstalt (JVA), der behandelnden Psychiater*innen/Psycholog*innen und ein erneutes forensisch-psychiatrisches/psychologisches Gutachten eingeholt. Nur dann, wenn alle Seiten zu dem Ergebnis kommen, dass weitere Straftaten nicht zu befürchten sind, wird das Gericht die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung aussetzen.

3. Ist ein Täter bzw. ist eine Täterin nach Absitzen einer Gefängnisstrafe in jedem Fall in den weiteren Jahren zu Therapien/präventiven Maßnahmen verpflichtet?

Hier muss unterschieden werden zwischen sog. „Vollverbüßer*innen“⁴ und Menschen, die vorzeitig aus der Haft entlassen werden. Eine vorzeitige Entlassung zum sog. „Zweidrittel-Termin“ kommt in der Praxis recht häufig vor und setzt nach § 57 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) voraus, dass der Täter bzw. die Täterin zwei Drittel der verhängten Strafe verbüßt hat, eine vorzeitige Entlassung unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann und die Verurteilten einwilligen. Das letzte Drittel der Strafe wird sodann zur Bewährung ausgesetzt. Hier besteht die Möglichkeit, die Bewährung an bestimmte Auflagen und Weisungen zu knüpfen. Bei Sexualstraftätern bzw. -täterinnen ist es üblich, dass ihnen aufgegeben wird, sich einen Therapieplatz zu suchen oder eine bereits begonnene Therapie fortzuführen. Außerdem kann ihnen untersagt werden, Orte wie etwa Spielplätze aufzusuchen oder in einem Haushalt mit einem Kind zu leben.

Ob und welche Auflagen und Weisungen im Einzelfall erteilt werden, entscheidet das Gericht, wobei es in seine Entscheidungsfindung auch Stellungnahmen von Staatsanwaltschaft und Justizvollzugsanstalt (JVA), aber – sofern dies erforderlich ist – auch von Psychiater*innen oder Psycholog*innen einbezieht. Verstoßen die Verurteilten gegen die Auflagen, so kann das

⁴ Vollverbüßer*innen sind Menschen, bei denen das Gericht zu der Entscheidung gekommen ist, dass die Voraussetzungen für eine vorzeitige Entlassung nicht vorliegen. Oftmals wird in diesen Fällen das Rückfallrisiko zu hoch eingeschätzt, etwa weil sich die*der Verurteilte weigert, sich therapieren zu lassen oder sich mit der Tat auseinanderzusetzen. Dies führt im Ergebnis dazu, dass am Ende der Haftstrafe Menschen entlassen werden, bei denen ein erhöhtes Risiko besteht, dass sie erneut in gleicher Weise straffällig werden. Für diese Fälle sieht das Gesetz die sog. Führungsaufsicht vor. Wie auch bei der Aussetzung zur Bewährung können hier verschiedene Auflagen erteilt werden. Allerdings kann auf Verstöße nicht so effektiv reagiert werden, wie bei einer Aussetzung zur Bewährung. Denn: es ist kein Strafrecht mehr übrig, der weiter vollstreckt werden kann. Die*der Verurteilte kann folglich nicht einfach wieder in Haft genommen werden. Es besteht lediglich die Möglichkeit, dass die Führungsaufsichtsstelle wegen des Verstoßes einen Strafantrag gegenüber der Staatsanwaltschaft stellt, die daraufhin ein neues Ermittlungsverfahren einleitet und unter Umständen Anklage erhebt. Um besonders rückfallgefährdete Sexualstraftäter bzw. -täterinnen dennoch möglichst engmaschig betreuen und „überwachen“ zu können, gibt es in den einzelnen Bundesländern Spezialprogramme der Polizei die genau darauf ausgerichtet sind, etwaige Risiken zügig erkennen und reagieren zu können, bevor es erneut zu einer Straftat kommt, s. z. B. das Projekt „HEADS“:

https://de.wikipedia.org/wiki/Informationssysteme_zur_%C3%9Cberwachung_r%C3%BCckfallgef%C3%A4hrdeter_Sexualstraft%C3%A4ter



Gericht die Aussetzung zur Bewährung widerrufen und die*der Verurteilte kommt wieder in Haft.

4. Was ist der Unterschied zwischen Vergehen und Verbrechen und welche Tathandlungen fallen darunter?

Verbrechen sind Straftaten, die mit mindestens 1 Jahr Freiheitsstrafe bestraft werden, Vergehen sind alle anderen Delikte (Definition § 12 StGB).

Im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern liegt nach aktuell geltender Gesetzeslage ein Verbrechen (hier sogar mit einer Mindeststrafe von 2 Jahren) z. B. vor, wenn der Täter oder die Täterin mit dem Kind den Geschlechtsverkehr ausübt, den Penis des Kindes in den Mund nimmt oder mit einem Finger in die Scheide eindringt. Gleiches gilt, wenn zwar eine „leichtere“ Tathandlung vorliegt – der Täter oder die Täterin das Kind also beispielsweise lediglich an der unbekleideten Brust streichelt – dies jedoch filmt, um das Video anschließend zu verbreiten. Auch dann, wenn mehrere Personen zusammenwirken und ein Kind in sexueller Weise berühren, handelt es sich um ein Verbrechen mit einer Mindeststrafe von 2 Jahren. Ein Vergehen mit einer erhöhten Mindeststrafe von 6 Monaten liegt in allen Fällen vor, in denen der Täter bzw. die Täterin alleine handelt und das Kind in sexueller Weise berührt oder sich von diesem berühren lässt, ohne dass es zu einem Eindringen in den Körper kommt. Hierunter können ganz unterschiedliche Handlungen fallen, z. B. ein Zungenkuss, ein Streicheln der bekleideten Brust, aber auch ein Reiben an der unbekleideten Scheide oder dem Penis eines Kindes. Kommt es nicht zu einem körperlichen Kontakt, sondern wirkt der Täter bzw. die Täterin z. B. mit sexualisierten Nachrichten oder pornografischen Bildern auf das Kind ein, so handelt es sich um ein Vergehen mit einer Mindeststrafe von 3 Monaten.

5. Was soll sich durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern ändern und welche problematischen Auswirkungen könnten entstehen?

Das neue Gesetz sieht im strafrechtlichen Bereich insbesondere höhere Strafen für sexuellen Missbrauch und sog. Kinderpornografie vor. So soll bereits der Grundtatbestand des sexuellen Missbrauchs mit Körperkontakt als Verbrechen ausgestaltet werden; gleiches gilt für die Herstellung, Verbreitung und den Besitz von sog. Kinderpornografie. Zudem sollen konkrete Einstiegsqualifikationen für Jugendstaatsanwält*innen und Jugendrichter*innen, die für die Durchführung von Jugendschutzverfahren zuständig sind, festgelegt werden. Außerdem sollen Strafverfahren mit kindlichen Opferzeug*innen künftig beschleunigt durchgeführt werden. Auch die Speicherfristen für die Eintragung von Sexualstraftaten im erweiterten Führungszeugnis sollen deutlich verlängert werden, dadurch könnten Täter und Täterinnen künftig in Einzelfällen sogar dauerhaft von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ausgeschlossen werden.

Auch wenn eine pauschale Ausgestaltung des sexuellen Missbrauchs und der Delikte im Bereich der sog. Kinderpornografie als Verbrechen zunächst positiv erscheint, so ergeben sich hieraus für die Praxis verschiedene Probleme:

Insbesondere muss die bei Sexualdelikten meist schlechte Beweislage (s. o.) berücksichtigt werden. So hängt die Entscheidung, ob es zu einer Verurteilung oder einem Freispruch kommt, oftmals von der geständigen Einlassung des*der Beschuldigten bzw. Angeklagten ab, da die übrigen Beweismittel in vielen Fällen nicht ausreichen, sämtliche Zweifel



an der Tatbegehung auszuräumen. Bislang kommt es recht häufig vor, dass Beschuldigte sich bereits in der polizeilichen Vernehmung zumindest teilgeständig zeigen, wenn sie mit den Vorwürfen des Opfers konfrontiert werden. Bei einem Verbrechensvorwurf ist es jedoch so, dass Beschuldigte bereits vor ihrer ersten Vernehmung Anspruch auf eine*n Pflichtverteidiger*in haben, welche dem Mandanten bzw. der Mandantin in der Regel empfohlen werden zu schweigen. Die Beweislage verschlechtert sich folglich.

Bei Verbrechen ist zudem keine Erledigung im „Strafbefehlswege“ möglich. Im Strafbefehlsverfahren erfolgt eine Verurteilung nicht im Rahmen einer mündlichen Hauptverhandlung, sondern schriftlich in Form eines Strafbefehls. Dies hat verschiedene Vorteile: So wird der Abschluss des Verfahrens beschleunigt und zudem werden die Gerichte entlastet, da keine langwierige Hauptverhandlung durchgeführt werden muss. Außerdem wird Betroffenen eine oftmals belastende Aussage in der Hauptverhandlung erspart. Und schließlich wird die Geständnisbereitschaft des oder der Beschuldigten erhöht, indem ihm oder ihr ein Verfahrensabschluss ohne öffentliche Verhandlung in Aussicht gestellt wird, wodurch sich die Beweislage stark verbessern kann. Fällt diese Möglichkeit weg, so ist mit einem Anstieg an Einstellungen und Freisprüchen, längeren Verfahrensdauern, mehr aussagepsychologischen Begutachtungen und stärkeren Belastungen für Betroffene zu rechnen.

Die hier genannten Probleme sind exemplarisch für eine Reihe weiterer Schwierigkeiten, die sich im Falle einer pauschalen Ausgestaltung als Verbrechen mit großer Wahrscheinlichkeit ergeben werden.

Weitere Informationen sowie Beratungs-, Hilfe- und Unterstützungsangebote des UBSKM:

www.beauftragter-missbrauch.de

www.hilfeportal-missbrauch.de

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800 – 22 55 530 (anonym und kostenfrei) | www.hifetelefon-missbrauch.de |

www.anrufen-hilft.de

www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de | www.kein-raum-fuer-missbrauch.de | www.wissen-hilft-schuetzen.de

www.kein-kind-alleine-lassen.de

Twitter: [@ubskm_de](https://twitter.com/ubskm_de)

Instagram: [@missbrauchsbeauftragter](https://www.instagram.com/missbrauchsbeauftragter)